

1967	Ausgegeben zu Bonn am 14. April 1967	Nr. 20
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 67	<b>Gesetz über die Aufnahme und Bereitstellung von Krediten zur Belegung der Investitionstätigkeit und zur Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums im Rechnungsjahr 1967 (Kreditfinanzierungsgesetz 1967)</b> .....	401
11. 4. 67	<b>Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken</b> .....	403
	<small>Bundesgesetzbl. III 750-9, 611-1</small>	
6. 4. 67	<b>Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes</b> .....	407
	<small>Bundesgesetzbl. III 612-14-1</small>	
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15 und Nr. 16 .....	408
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	409
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	410

**Gesetz  
über die Aufnahme und Bereitstellung von Krediten  
zur Belegung der Investitionstätigkeit  
und zur Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums  
im Rechnungsjahr 1967  
(Kreditfinanzierungsgesetz 1967)**

Vom 11. April 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Leistung von Investitionsausgaben zum Zwecke einer Belegung der Investitionstätigkeit und der Sicherung eines stetigen Wirtschaftswachstums im Rechnungsjahr 1967 Geldmittel im Wege des Kredits zu beschaffen, deren Höhe den Betrag von 2 500 000 000 Deutsche Mark nicht überschreiten darf.

(2) Im Rahmen der nach Absatz 1 vorgesehenen Kredite können zur Durchführung zusätzlicher Investitionsmaßnahmen Darlehen gewährt und Darlehensverpflichtungen eingegangen werden.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit den nach § 1 beschafften Geldmitteln zusätzliche Investitionsprogramme zu finanzieren, und zwar

im Bereich der Deutschen Bundesbahn

bis zum Betrage von 750 000 000 Deutsche Mark,

für Zwecke des Bundesfernstraßenbaues

bis zum Betrage von 534 000 000 Deutsche Mark,

im Bereich der Deutschen Bundespost

bis zum Betrage von 485 000 000 Deutsche Mark,

für Wohnungsbau und Aufschließungsmaßnahmen zur Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr

bis zum Betrage von 200 000 000 Deutsche Mark,

für den sozialen Wohnungsbau

bis zum Betrage von 150 000 000 Deutsche Mark,

im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere für den Landeskulturbau

bis zum Betrage von 200 000 000 Deutsche Mark,

für Zwecke der Wissenschaft und Forschung

bis zum Betrage von 73 000 000 Deutsche Mark,

für Zwecke des Bundeswasserstraßenbaues

bis zum Betrage von 50 000 000 Deutsche Mark,

für Hochbaumaßnahmen des Bundes

bis zum Betrage von 18 000 000 Deutsche Mark,

zur Förderung der Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung

bis zum Betrage von 20 000 000 Deutsche Mark,

für den Bau von Studentenwohnheimen

bis zum Betrage von 20 000 000 Deutsche Mark.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen sind Gebiete mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit bevorzugt zu berücksichtigen.

§ 3

Die Investitionsmaßnahmen nach § 2 sind in den außerordentlichen Haushalt des Entwurfs des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 zu übernehmen.

§ 4

(1) Die Festlegung des Investitionsprogramms bedarf der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(2) Unter Anrechnung auf die in § 2 vorgesehenen Maßnahmen kann zugunsten

der Deutschen Bundesbahn

über einen Betrag bis zu 300 000 000 Deutsche Mark,

des Bundesfernstraßenbaus

bis zum Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark,

der Deutschen Bundespost

bis zum Betrag von 250 000 000 Deutsche Mark

und

der Landwirtschaft, insbesondere für den Landeskulturbau

bis zum Betrag von 100 000 000 Deutsche Mark

mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügt werden.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. April 1967

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Bundeskanzler  
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

## Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken

Vom 11. April 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und der Gesellschaftsteuer befreit, wenn und solange

1. ihre Tätigkeit ausschließlich darauf gerichtet ist, die Stilllegung von Schachtanlagen zur Gewinnung von Stein- oder Pechkohle (Steinkohlenbergwerke) im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel einer Anpassung der Kohleförderung an die Absatzmöglichkeiten zu erleichtern und im Zusammenhang damit die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe anderer Unternehmen in den von den Stilllegungen betroffenen Bergbaugebieten zu fördern oder, soweit dies nicht möglich ist, den Zwecken der Raumordnung, der Landesplanung oder des Städtebaus zu dienen,
2. sie sich nicht an anderen Unternehmen beteiligt,
3. sichergestellt ist, daß
  - a) sie ihre Jahresüberschüsse an die öffentlich-rechtlichen Körperschaften abführt, die im Rahmen der in Nummer 1 bezeichneten Aufgaben Verpflichtungen übernommen haben.  
Die Überschüsse können jedoch einer offenen Rücklage zugeführt werden, solange diese 50 vom Hundert des Stammkapitals nicht übersteigt. Die Rücklage darf nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder eines Verlustvortrags oder zur Abführung an die vorbezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften verwandt werden,
  - b) die Gesellschafter bei der Veräußerung eines Geschäftsanteils an die Gesellschaft als Gegenleistung höchstens den gemeinen Wert des Geschäftsanteils im Zeitpunkt der Veräußerung, jedoch nicht mehr als die auf den Geschäftsanteil geleistete Stammeinlage erhalten. Dies gilt entsprechend bei Auflösung der Gesellschaft und bei Herabsetzung des Stammkapitals,
  - c) bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die geleisteten Stammeinlagen übersteigt, auf

die in Buchstabe a bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen wird.

(2) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, sind die folgenden Umsätze der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Umsatzsteuer befreit:

1. Lieferungen von Gegenständen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks oder zur Ansiedlung neuer oder zur Erweiterung bestehender Unternehmen erworben worden sind. Das gilt auch für Gegenstände, die im Zeitpunkt des Erwerbs Bestandteile einer Sache oder Teil einer Sachgesamtheit waren;
2. sonstige Leistungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken oder mit Lieferungen im Sinne der Nummer 1 erbracht werden.

### § 2

#### Anteile an der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Anteile an der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung können als Betriebsvermögen geführt und bei der Ermittlung des Gewinns statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert mit einem niedrigeren Wert angesetzt werden, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Anschaffung der Anteile nach § 1 Abs. 1 steuerbefreit ist.

(2) Werden Anteile an der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung veräußert oder wird diese Gesellschaft aufgelöst, so kann auf den Gewinn, der dadurch bei dem bisherigen Anteilseigner entsteht, die Vorschrift des § 6b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) mit der Maßgabe angewendet werden, daß in § 6b Abs. 4 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 an die Stelle des Wortes „Anlagevermögen“ das Wort „Betriebsvermögen“ tritt.

(3) Die Anteile an der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehören weder zum Betriebsvermögen noch zum sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes, solange die Gesellschaft nach § 1 Abs. 1 von der Vermögensteuer befreit ist.

## § 3

**Veräußerungsgewinn bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks veräußern, können bei der Ermittlung des Gewinns bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstehenden Gewinns im Wirtschaftsjahr der Veräußerung

1. bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die sie in diesem Wirtschaftsjahr anzahlen, anschaffen oder ganz oder teilweise herstellen, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilerstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) Hat der Steuerpflichtige eine Rücklage nach Absatz 1 Nr. 2 gebildet, so kann er in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die er in diesen Wirtschaftsjahren anzahlt, anschafft oder ganz oder teilweise herstellt, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilerstellungskosten den Betrag absetzen, um den er die Rücklage gewinnerhöhend auflöst. Soweit die Rücklage am Schluß des vierten Wirtschaftsjahrs nach ihrer Bildung nicht aufgelöst worden ist, ist sie von dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mindestens in Höhe von 12,5 vom Hundert des Betrags, mit dem sie am Schluß des vierten Wirtschaftsjahrs nach ihrer Bildung noch ausgewiesen ist, gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Hat der Steuerpflichtige von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts einen Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 abgezogen, so gilt der verbleibende Betrag als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts.

(4) Hat der Steuerpflichtige für Veräußerungsgewinne Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist insoweit § 34 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(5) Die Bildung der Rücklage nach Absatz 1 Nr. 2 ist auch zulässig, wenn in den handelsrechtlichen Jahresbilanzen kein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird.

## § 4

**Stilllegungsprämien**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können bei der Ermittlung des Gewinns bis zur Höhe der Stilllegungsprämie, die sie bei der Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks von der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung erhalten, im Wirtschaftsjahr der Zahlung

1. bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die sie in diesem Wirtschaftsjahr anzahlen, anschaffen oder ganz oder teilweise herstellen, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilerstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) § 3 Abs. 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

## § 5

**Umsatzsteuer**

(1) Veräußerungen im Sinne des § 3 Abs. 1 sind von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Die bei der Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks von der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung gezahlte Stilllegungsprämie gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

## § 6

**Übergang der Vermögensabgabe**

(1) Wird ein Steinkohlenbergwerk stillgelegt, so gehen mit Wirkung vom Beginn der Stilllegung an zwei Drittel der Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe, die auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen und nach dem Beginn der Stilllegung gesetzlich fällig werden, auf die Bundesrepublik Deutschland über. Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Körperschaft oder Personenvereinigung, die Eigentümerin des stillgelegten Steinkohlenbergwerks ist, im Zusammenhang mit der Stilllegung, jedoch vor oder mit deren Beginn, aufgelöst worden ist; die sofortige Fälligkeit nach § 52 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) gilt insoweit als nicht eingetreten.

(2) Als auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallend gilt der Teil des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags der Vermögensabgabe (§ 54 Abs. 1 der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1966 — Bundesgesetzbl. I S. 358), der dem Wertanteil des ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögens am gesamten Anlagevermögen des Abgabepflichtigen entspricht. Maßgebend ist das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen. In den Fällen der Entflechtung, der Fusion und des Erwerbs treten bei der Anwendung der Sätze 1 und 2

1. an die Stelle des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags der übernommene Vierteljahrsbetrag,
2. an die Stelle des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der dem übernommenen Vierteljahrsbetrag entsprechende Teil des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens oder, wenn dieser vom Abgabeschuldner nicht nachgewiesen werden kann, das übernommene Vermögen, das sich im Zeitpunkt der Übernahme nach den für die Vermögensteuer maßgebenden Vorschriften errechnet.

Zu dem ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögen im Sinne des Satzes 1 gehören auch das Anlagevermögen von Aufbereitungsanlagen und Kraftwerken, die nur mit dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, und das Anlagevermögen von Brikketfabriken und Kokereien, die bisher ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk gedient haben, wenn diese Anlagen ebenfalls stillgelegt worden sind.

(3) Eine Stilllegung gilt als begonnen, wenn auf Grund eines Stilllegungsbeschlusses wesentliche, auf die Durchführung dieses Beschlusses gerichtete Maßnahmen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art getroffen worden sind. Dieser Zeitpunkt ist dem Finanzamt durch eine vom Bundesminister für Wirtschaft bestätigte Erklärung des Abgabeschuldners mitzuteilen.

(4) Die §§ 34 und 54 a der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die nach Absatz 1 übergewendenden Vierteljahrsbeträge sind bis zur Zustellung des Bescheids über den Schuldübergang zu stunden.

#### § 7

##### Übergang der Kreditgewinnabgabe

§ 6 gilt entsprechend für eine Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe, die im Rahmen des gewerblichen Betriebs entstanden ist, zu dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk am 21. Juni 1948 gehörte. Abweichend von Satz 1 tritt der Schuldübergang auch dann ein, wenn das stillgelegte Steinkohlenbergwerk auf Grund einer Entflechtungsanordnung ohne Übergang einer Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe im Austausch gegen andere Anlagen übernommen worden ist, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben waren.

#### § 8

##### Rückwirkender Fortfall des Schuldübergangs

(1) Der Schuldübergang nach den §§ 6 und 7 gilt als nicht eingetreten, wenn die Stilllegungsprämie an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung zurückzuzahlen ist. Der Bescheid über den Schuldübergang ist aufzuheben.

(2) Der Abgabeschuldner hat der Bundesrepublik Deutschland die von ihr entrichteten Beträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe vom Zeitpunkt der Entrichtung bis zum Zeitpunkt der Erstattung durch das Finanzamt mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

#### § 9

##### Stilllegung

Stilllegung eines Steinkohlenbergwerks im Sinne der §§ 1 und 3 bis 7 ist die endgültige Einstellung des Betriebs eines Steinkohlenbergwerks oder der

Kohlengewinnung im Abbaubereich eines früher selbständigen Steinkohlenbergwerks, für die die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Stilllegungsprämie zahlt.

#### § 10

##### Anderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Bergbauanlagevermögens“ durch die Worte „des Anlagevermögens“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3“ durch die Worte „die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Bergbauanlagevermögens“ durch die Worte „des Anlagevermögens“ ersetzt.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Bergbauanlagevermögens“ durch die Worte „des Anlagevermögens“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) § 30 Abs. 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden.“

3. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ werden gestrichen.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bergbauanlagevermögen ist das dem Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens dienende oder ihm zu dienen bestimmte Anlagevermögen. Als Bergbauanlagevermögen gelten auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, wenn das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen dieser Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 102 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) zu mindestens zwei Dritteln dem Steinkohlenbergbau einschließlich der im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betriebenen Kraftwerke dient oder zu dienen bestimmt ist.“

4. Nach § 40 wird der folgende § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Anwendung der §§ 39 und 40  
im Fall der Auflösung einer Körperschaft  
oder Personenvereinigung

Die §§ 39 und 40 finden auch dann Anwendung, wenn die Körperschaft oder Personenvereinigung, die Eigentümerin des stillgelegten Steinkohlenbergwerks ist, im Zusammenhang mit der Stilllegung, jedoch vor oder mit dem Zeitpunkt der Antragstellung (§ 37) aufgelöst worden ist; die sofortige Fälligkeit der Vermögensabgabe nach § 52 oder der Kreditgewinnabgabe nach § 179 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) gilt insoweit als nicht eingetreten.“

§ 11

#### Rückwirkender Fortfall von Steuerbegünstigungen

Die Begünstigungen der §§ 3, 4 und 5 entfallen mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die Stilllegungsprämie an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung zurückzahlen ist. Die Steuerbescheide sind entsprechend zu berichtigen.

§ 12

#### Anderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Ziffer 59 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

2. Die folgende Ziffer 60 wird angefügt:

„60. nach dem 31. Dezember 1965 gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Erzbergbaus aus Anlaß von Stilllegungs-, Einschränkungs- oder Umstellungsmaßnahmen.“

§ 13

#### Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 Abs. 2 sind vom Tage der Errichtung der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung an anzuwenden.

(3) Die Vorschriften der §§ 3 und 5 Abs. 1 sind auf die dort bezeichneten Veräußerungen auch dann anzuwenden, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen worden sind.

(4) Die Vorschrift des § 10 Nr. 1 bis 3 ist vom 1. Dezember 1966, die Vorschrift des § 10 Nr. 4 vom 1. September 1963 an anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. April 1967

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes**

**Vom 6. April 1967**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 und des § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 321), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 5 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Für die Fälligkeit der Steuerschuld gilt § 6 des Gesetzes sinngemäß.“

2. In § 23 Abs. 7 Satz 1 wird in der Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 3 wird gestrichen. Als zweiter Satz wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Fälligkeit der Steuer im Falle des Absatzes 3 Nr. 6 gilt § 6 Abs. 1 des Gesetzes sinngemäß.“

3. In § 36 Abs. 9 wird in der Nummer 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 3 wird gestrichen. Der folgende Satz wird angefügt:

„Für die Fälligkeit der Steuer in den Fällen des Absatzes 7 und des Absatzes 8 Nr. 1 und Nr. 4 gilt § 6 Abs. 1 des Gesetzes sinngemäß.“

**Artikel 2**

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 gilt erstmals für die Steuerschulden, die im August 1967 unbedingt werden. Für die Steuerschulden, die in den Monaten April bis Juli 1967 unbedingt werden, gilt Artikel 4 Abs. 2 des Steueränderungsgesetzes 1967 sinngemäß.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Steueränderungsgesetzes 1967 auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. April 1967

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 15, ausgegeben am 11. April 1967</b>		
30. 3. 67	Achtundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Aluminiumoxyd) .....	1197
30. 3. 67	Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Flugzeugausrüstungsmaterial usw.) .....	1198
31. 3. 67	Fünfundneunzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Verschnittrotwein -- 1967) .....	1201
5. 4. 67	Einhundertste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zweite Erhöhung des Zollkontingents für gesalzene Seelachs) .....	1203
5. 4. 67	Einhundertste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Edelpelzfelle; Zollsätze gegenüber Algerien) .....	1204
10. 3. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vollzugsordnungen vom 10. Juli 1964 zu den Verträgen des Weltpostvereins und der Verordnung vom 10. Oktober 1966 über die Inkraftsetzung der Vollzugsordnungen .....	1205
17. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Seestraßenordnung) .....	1205
20. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen .....	1206
20. 3. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (Berichtigung) .....	1207
20. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken .....	1208
<b>Nr. 16, ausgegeben am 13. April 1967</b>		
20. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei .....	1209
22. 3. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen (Berichtigung) .....	1210
22. 3. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik .....	1210
28. 3. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen .....	1214
4. 4. 67	Bekanntmachung des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie (Neufassung vom 11. und 27. April 1963) .....	1214

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
31. 3. 67 Verordnung Nr. 9/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	66	7. 4. 67	15. 4. 67
20. 3. 67 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über das Fischen auf der Weser	66	7. 4. 67	15. 4. 67
3. 4. 67 Berichtigung der Zehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erstattungen bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen	66	7. 4. 67	—
7. 4. 67 Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Lebende Kühe)	67	8. 4. 67	10. 4. 67
7. 4. 67 Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen	67	8. 4. 67	10. 4. 67
7. 4. 67 Verordnung über Orientierungspreise für Kälber und Rinder für das Wirtschaftsjahr 1967/68	67	8. 4. 67	10. 4. 67
7. 4. 67 Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Fleisch von Klautentieren, Erzeugnissen und Rohstoffen von Schweinen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Italien	67	8. 4. 67	9. 4. 67

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
17. 3. 67 Verordnung Nr. 52/67/EWG der Kommission über die Anträge auf Rückvergütung für den EAGFL, Abteilung Garantie	54	23. 3. 67	813
21. 3. 67 Verordnung Nr. 53/67/EWG des Rates zur Verlängerung der Verordnung Nr. 111/66/EWG zur Ermächtigung der Französischen Republik, des Königreichs Belgien und der Bundesrepublik Deutschland, besondere Interventionsmaßnahmen bei Rindfleisch zu ergreifen	55	23. 3. 67	827
21. 3. 67 Verordnung Nr. 54/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 14/64/EWG in bezug auf die vom Großherzogtum Luxemburg gewährte Beihilfe auf dem Rindfleischsektor	55	23. 3. 67	828
21. 3. 67 Verordnung Nr. 55/67/EWG des Rates über die Festsetzung der Höhe der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter	55	23. 3. 67	829
21. 3. 67 Verordnung Nr. 56/67/EWG des Rates über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im zweiten Vierteljahr 1967	55	23. 3. 67	830
21. 3. 67 Verordnung Nr. 57/67/EWG des Rates zur Verlängerung der in den Verordnungen Nr. 113/66/EWG und Nr. 226/66/EWG vorgesehenen Sonderregelung für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für bestimmte Milchpulversorten, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen und Milch zur Ernährung von Säuglingen sowie zur Änderung von Artikel 1 der Verordnung Nr. 113/66/EWG	55	23. 3. 67	831
22. 3. 67 Verordnung Nr. 58/67/EWG der Kommission zur Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im zweiten Vierteljahr 1967	55	23. 3. 67	832
22. 3. 67 Verordnung Nr. 59/67/EWG der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Gellügelteile	55	23. 3. 67	833
22. 3. 67 Verordnung Nr. 60/67/EWG der Kommission zur Änderung der Zusatzbeträge für flüssiges oder gefrorenes Eigelb	55	23. 3. 67	834
21. 3. 67 Verordnung Nr. 61/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 160/66/EWG in bezug auf den Beginn der Anwendung der Handelsregelung und über die Aufhebung von Artikel 2 der Verordnung Nr. 167/64/EWG	56	24. 3. 67	837
21. 3. 67 Verordnung Nr. 62/67/EWG des Rates zur nochmaligen Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 110/66/EWG zur Ermächtigung der Italienischen Republik, ihre Zollsätze und Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern von Rindern, lebend, Hausrindern, anderen, mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II, vollständig auszusetzen	56	24. 3. 67	838
21. 3. 67 Verordnung Nr. 63/67/EWG des Rates über Maßnahmen auf dem Gebiet der Orientierungspreise für Rindfleisch für das Wirtschaftsjahr 1967/1968	56	24. 3. 67	839

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
22. 3. 67 Verordnung Nr. 64/67/EWG der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 48/67/EWG des Rates vom 7. März 1967 über die Einführung einer gemeinsamen Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin	56	24. 3. 67	841
22. 3. 67 Verordnung Nr. 65/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Beträge der Abgaben bei der Einfuhr und der Einschleusungspreise für bestimmte Albumine	56	24. 3. 67	842
23. 3. 67 Verordnung Nr. 66/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	56	24. 3. 67	844
22. 3. 67 Verordnung Nr. 67/67/EWG der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen	57	25. 3. 67	849
22. 3. 67 Verordnung Nr. 68/67/EWG des Rates über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 und zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG über die Regelung für Milchmischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke	57	25. 3. 67	852
29. 3. 67 Verordnung Nr. 69/67/EWG der Kommission zur Festsetzung eines Ausgleichskoeffizienten zwischen der Reisqualität R.B. 265 und den für den Schwellenpreis und den Interventionspreis maßgebenden Standardqualitäten	59	29. 3. 67	908
30. 3. 67 Verordnung Nr. 70/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	61	31. 3. 67	929

# ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Kompakt-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

**Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 2** (Verwaltung)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 3** (Rechtspflege)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 5** (Verteidigung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 6** (Finanzwesen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)

3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsoferversorgung)

1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

**Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung**